

Merkblatt

Private Nutzung im Wald und am Waldrand stark eingeschränkt!

Gemäss Bundesgesetz über den Wald und Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald kommt dem Wald ein grosser Schutz zu, sowohl im Waldinnern als auch am Waldrand. Deshalb ist die private Nutzung von Wald stark eingeschränkt; sogar von eigenem Wald! So sind nachteilige Nutzungen und Zweckentfremdungen von Wald verboten. Waldeigentumsberechtigte und waldnutzende Personen müssen folgende Punkte beachten:

Pflege des Waldes

Bäume und Sträucher im Wald und am Waldrand wachsen und beanspruchen im Laufe der Zeit mehr Platz. Deshalb benötigen sie ab und zu Pflege, d.h. einzelne Bäume müssen entfernt werden. Die Bezeichnung der zu entfernenden Bäume (Holzanzeichnung) erfolgt durch den Revierförster. Gerne bespricht er mit den Waldeigentumsberechtigten oder den -besitzenden die notwendigen Massnahmen und berät sie bezüglich praktischer Ausführung der Arbeiten. Bei Bedarf kann ein Forstunternehmen vermittelt werden. Holzanzeichnung und Beratung durch den Revierförster erfolgen kostenlos.

Bauten und Anlagen im Wald

Die Erstellung von nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen im Wald ist nicht gestattet! Hierzu zählen Zäune, Sitzplätze, Chemineeanlagen und Grillstellen, Kinderspielplätze, Werkzeugsschuppen, Unterstände, Hundehütten und erweiterte Gartenanlagen, wie Beete und Gewächshäuser, etc.

Terrainveränderungen im Wald

Jede Terrainveränderung im Wald gilt als Anlage und ist nicht gestattet. Dazu zählen insbesondere Auffüllungen, Abgrabungen, Terrassierungen, Weiher- und Teichanlagen, etc.

Ablagerungen und Deponien im Wald

Ablagerungen und wilde Deponien jeglicher Art sind im Wald nicht zulässig! Deponien im Wald sind nachteilige Nutzungen und gefährden oder beeinträchtigen die Funktionen und die Bewirtschaftung des Waldes. Somit ist es verboten, Grün- und Gartenabfälle, Kompost, Rasenschnitt, Obstbaumschnitte, Wurzelstücke, verregnetes Heu, Schnittholz, Siedlungsabfälle, Bauschutt, elektrische Geräte, Gartenmöbel, Autopneus, etc. im Wald abzulagern. Bitte beachten Sie hierbei auch das Merkblatt "Verbot der Ablagerung von Grün- und anderen Abfällen im Wald" vom 25. April 2013.

Bauten und Anlagen am Waldrand

Der gesetzliche Waldabstand für Bauten und Anlagen im Kanton Zug beträgt 12 Meter. Innerhalb des Waldabstandes sind Bauten und Anlagen grundsätzlich untersagt. Nicht gestattet sind z.B. Schwimmbäder, Garagen, Stützmauern etc.. Bei besonderen Verhältnissen kann die Einwohnergemeinde Ausnahmen bewilligen. Die Zustimmung der Direktion des Innern wird vorausgesetzt.

Vollzug: Bei der Feststellung nicht bewilligter Bauten und Anlagen im Wald und Waldrandbereich muss das Amt für Wald und Wild die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen. Bei groben Verstössen erfolgt eine Strafanzeige.

Rechtsgrundlagen

- Art. 3, 5, 16 und 17 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991
- § 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz; BGS 931.1) vom 17. Dezember 1998.
- §§ 6, 12 und 14 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 721.11) vom 26. November 1998.

Fragen beantwortet das Amt für Wald und Wild Zug, Ägeristrasse 56, 6300 Zug, Tel. 041 728 35 22, email: info.afw@zg.ch. Dieses Merkblatt und die Adressen der zuständigen Revierförster sind auf der Homepage des Amtes für Wald und Wild zu finden: www.zug.ch/afw.

Amt für Wald und Wild, 25. April 2013